

**Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der  
Lektorinnen und Lektoren  
Vom 28. Oktober 2017**

**Präambel**

(1) Der Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums zu allen Zeiten und an allen Orten. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt durch Gott gerufen.

(2) Der Verkündigungsdienst ist im allgemeinen Priestertum der getauften Glieder der Kirche begründet. Mit dem Verkündigungsdienst in Wort und Sakrament gibt die Gemeinde von der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung durch Gottes rechtfertigendes Handeln Zeugnis (2. Kor. 5, 20). Auf dieser Grundlage beauftragt die Evangelische Kirche Gemeindeglieder zum geordneten Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten sowie als Lektorinnen und Lektoren. Sie haben damit teil am Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Jedes geeignete und befähigte Gemeindeglied kann am Verkündigungsdienst teilhaben und als Lektorin oder Lektor sowie Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

(2) Der Verkündigungsdienst setzt die Befähigung zum Ältestenamts voraus. Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor sowie Prädikantin oder Prädikant endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres, ausnahmsweise ist eine weitere Beauftragung möglich.

(3) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten werden in ihrem Dienst von der Kirchengemeinde und vom Kirchenkreis unterstützt und gefördert. Berät ein Gemeindegliederkirchenrat Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes, beteiligt er sie in geeigneter Weise.

(4) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind zu regelmäßiger Fortbildung im Rahmen der Erfordernisse ihres Dienstes verpflichtet und werden darin von Kirchengemeinde und Kirchenkreis unterstützt.

(5) Der Lektoren- und Prädikantendienst ist ein Ehrenamt und geschieht ohne Vergütung. Eine berufliche Tätigkeit in der Kirche ist kein Hindernis zur Übernahme dieses Ehrenamtes.

(6) Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen notwendigerweise für ihren Dienst entstehenden Aufwendungen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Diese kann Pauschalierungen vorsehen und Regelungen zum Kostenträger treffen.

(7) Die Aufsicht über die Prädikantinnen und Prädikanten sowie die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 2 führt die Superintendentin oder der Superintendent, die Aufsicht über die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 1 führt der Gemeindegliederkirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

(8) Der Gemeindegliederkirchenrat hat den Auftrag, Gemeindeglieder zu gewinnen, die für den Lektoren- und Prädikantendienst geeignet sind und sie anzuregen, sich auf den Dienst vorzubereiten.

(9) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten sowie der Lektorinnen und Lektoren steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Kirche.

(10) Die Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant oder als Lektorin oder Lektor nach § 2 Nr. 2 schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder freier Kasualredner aus.

## **Abschnitt 1**

### **Dienst der Lektorinnen und Lektoren**

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

Lektorinnen und Lektoren sind Gemeindeglieder, die

1. durch Lesen biblischer und anderer liturgischer Texte an der Gestaltung von Gottesdiensten teilhaben (Lektorendienst) oder
2. mit Lesepredigten selbständig Gottesdienste leiten (erweiterter Lektorendienst).

#### **§ 3**

#### **Aufgaben und Dienst der Lektorin oder des Lektors nach § 2 Nr. 1 (Lektorendienst)**

(1) Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 1 werden für ihren Dienst durch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer vorbereitet und vom Gemeindegliederkirchenrat beauftragt.

(2) Der Gemeindegliederkirchenrat führt eine Liste der Lektorinnen und Lektoren in seinem Bereich. Er übermittelt diese Liste sowie die jeweiligen Aktualisierungen an den Kirchenkreis. Kirchenkreis und Amt für Kirchliche Dienste (AKD) bieten regelmäßige Fortbildungen an.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben der Lektorin oder des Lektors nach § 2 Nr. 2 (erweiterter Lektorendienst)**

(1) Die Lektorin oder der Lektor leitet Gottesdienste nach der in der Gemeinde gültigen Gottesdienstordnung. Für die Predigt werden geeignete Predigtvorlagen verwendet. Dabei

können Änderungen an den Vorlagen vorgenommen werden, um sie im Zuspruch und Anspruch der konkreten Gemeinde verständlich zu machen. Zur Gestaltung des Gottesdienstes gehört auch die sorgfältige Vorbereitung der Gebete, die Dank, Bitte, Fürbitte und weitere Anliegen vor Gott bringen.

(2) Der konkrete Einsatz und zeitliche Umfang wird von dem zuständigen Gemeindegliederkirchenrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer und der Lektorin oder dem Lektor vereinbart; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

## **§ 5**

### **Ausbildung für den erweiterten Lektorendienst, Berufung und Einführung**

(1) Die Ausbildung und Fortbildungsmaßnahmen für den erweiterten Lektorendienst werden durch die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt; die Kirchenkreise werden dabei durch das Amt für Kirchliche Dienste unterstützt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausbildung ist ein Votum eines Gemeindegliederkirchenrates, der das Gemeindeglied für den erweiterten Lektorendienst einzusetzen beabsichtigt.

(3) Nach Abschluss der Ausbildung können Gemeindeglieder auf Empfehlung ihres Gemeindegliederkirchenrates und nach einem Gespräch mit der Superintendentin oder mit dem Superintendenten durch Beschluss des Kreiskirchenrates für den erweiterten Lektorendienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden oder im Kirchenkreis beauftragt werden. Sie werden in einem Gottesdienst nach geltender Agende eingeführt.

(4) Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung und die Beauftragung erhalten die Lektorinnen und Lektoren eine Urkunde, die der Kirchenkreis ausstellt.

(5) Die Beauftragung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbeauftragung ist möglich. Die Lektorin oder der Lektor kann die Beauftragung zurückgeben. Der Kreiskirchenrat kann die Beauftragung aus wichtigem Grund zurücknehmen. Die Rücknahme ist zu begründen. Die Urkunde ist zurückzugeben. Zuvor soll ein Gespräch der Superintendentin oder des Superintendenten mit der Lektorin oder dem Lektor sowie einer Vertrauensperson des Lektors oder der Lektorin stattfinden.

(6) In jedem Kirchenkreis ist eine Übersicht über die berufenen Lektorinnen und Lektoren zu führen.

(7) Bei Beendigung des Dienstes wird die Lektorin oder der Lektor in einem Gottesdienst angemessen nach Agende verabschiedet.

## **§ 6**

### **Begleitung der Lektorinnen und Lektoren**

(1) Die zuständigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind in der Regel Ansprechpersonen für die Lektorinnen und Lektoren. Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr.

2 werden zusätzlich durch den Kirchenkreis und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten begleitet.

(2) Der Dienst der Lektorinnen und Lektoren innerhalb eines Kirchenkreises oder innerhalb mehrerer Kirchenkreise wird durch eine verantwortliche Pfarrerin oder einen verantwortlichen Pfarrer oder eine andere geeignete Person begleitet. Diese Person wird von dem Kreiskirchenrat oder den Kreiskirchenräten dazu beauftragt. Die oder der Verantwortliche lädt die Lektorinnen und Lektoren nach § 2 Nr. 2 regelmäßig zum Lektorenkonvent ein. Dieser wählt einen Konventsrat, der den Lektorenkonvent leitet. Ein oder mehrere Kirchenkreise können einen gemeinsamen Lektorenkonvent bilden. Im Lektorenkonvent werden Fragen des Dienstes der Lektorinnen und Lektoren beraten und Fortbildungen durchgeführt.

(3) Lektorinnen und Lektoren tragen im Gottesdienst eine angemessene Kleidung.

## **Abschnitt 2**

### **Freie Wortverkündigung (Prädikantendienst)**

#### **§ 7 Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten**

Prädikantinnen und Prädikanten sind im Rahmen ihrer Beauftragung zur freien Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente befähigte Gemeindeglieder. Sie werden durch die Landeskirche beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.

#### **§ 8 Ausbildung**

Die Ausbildung vollzieht sich wie folgt:

1. Der erste Teil besteht aus der theologischen Qualifikation, die die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden einschließt. Dies ist in der Regel der Kirchliche Fernunterricht (KFU). Der Kirchenkreis kann auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten übernehmen. Befürwortet der Kreiskirchenrat die Ausbildung, soll der Kirchenkreis einen Zuschuss zu den Kosten übernehmen.
2. Der zweite Teil besteht aus einem Praxiskurs des Amtes für Kirchliche Dienste (AKD). Er bietet eine vertiefte Beschäftigung in Homiletik und Liturgik und bereitet auf die Darreichung der Sakramente vor. Während des Kurses werden die Teilnehmenden durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet. Voraussetzungen für die Teilnahme am Praxiskurs sind:
  - a) in der Regel der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des KFU. Das Konsistorium kann beschließen, dass vergleichbare Ausbildungen von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Abschlüsse, die zu vergleichbaren Qualifikationen führen, anerkannt werden. Das Erste Theologische Examen (auch Master of Divinity od. vergleichbare internationale Abschlüsse) ein Examen in der Gemeinde- oder Religionspädagogik, ein Abschluss einer Diakoninnen- oder Diakonenausbildung gelten als anerkannte vergleichbare Ausbildungen.

- b) Die Teilnahme am Praxiskurs bedarf der Zustimmung von Gemeinde- und Kreiskirchenrat, die vor Kursbeginn erfolgt.
- c) Die Zulassung durch das Amt für Kirchliche Dienste erfolgt nach einem Aufnahmeverfahren des Amtes für Kirchliche Dienste.

Für Mitarbeitende in kirchlichen Berufen können je nach Bedarf geeignete Formate des Praxiskurses angeboten werden.

Über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 9 Beauftragung**

(1) Die Beauftragung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme des Prädikantendienstes durch das Gemeindeglied voraus. Die Erklärung enthält die Bekenntnisbindung (lutherisch, reformiert, reformatorisch).

(2) Die Beauftragung erfolgt durch das Konsistorium auf Antrag des Gemeindekirchenrates für die Dauer von sechs Jahren. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates. Im Fall der Beauftragung für mehrere Kirchengemeinden ist die Zustimmung jedes Gemeindekirchenrats der betroffenen Kirchengemeinden erforderlich.

(3) Die Beauftragung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde, mehrerer Kirchengemeinden oder eines Kirchenkreises. Sie kann auch für eine der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordneten Einrichtung erfolgen. Die Beauftragung kann im Ausnahmefall auch über einen Kirchenkreis hinaus reichen; in diesem Fall regeln die Superintendentinnen und Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise in direkter Abstimmung die Verantwortung für die Aufsicht.

(4) Über die Beauftragung stellt das Konsistorium eine Urkunde aus.

(5) Eine von einer anderen Gliedkirche der EKD ausgesprochene Beauftragung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant kann durch das Konsistorium auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes anerkannt werden und zu einer Beauftragung nach Absatz 2 bis Absatz 4 führen.

## **§ 10 Verfahren der Wiederbeauftragung**

(1) Nach Ablauf des Beauftragungszeitraumes gemäß § 9 Abs. 2 kann eine Wiederbeauftragung erfolgen. Ist die Prädikantin oder der Prädikant zu einer Fortsetzung des Dienstes bereit, erfolgt mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und der gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 beauftragten ordinierten Person rechtzeitig vor Ablauf der Beauftragung ein Gespräch. Nach Vorlage der Voten können der Gemeindekirchenrat und der Kreiskirchenrat die Prädikantin oder den Prädikanten zur Wiederbeauftragung vorschlagen.

(2) Eine Wiederbeauftragung setzt den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen voraus.

## **§ 11**

### **Einführung**

(1) Die Beauftragung wird mit der Einführung der Prädikantin oder des Prädikanten in einem Gottesdienst, in dem die Urkunde öffentlich verlesen und überreicht wird, wirksam.

(2) Die Einführung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Beteiligung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers und des Gemeindegemeinderates oder der Gemeindegemeinderäte.

(3) Die Einführung erfolgt unter Handauflegung, Fürbitte und Segen nach der gültigen Agenda „Berufung – Einführung – Verabschiedung“. Die Prädikantin oder der Prädikant wird dabei für die Ausübung des ihr oder ihm erteilten Auftrags auf Schrift und Bekenntnis sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verpflichtet.

(4) Bei Wiederbeauftragung im bisherigen Dienstbereich findet keine erneute Einführung statt. Es erfolgt eine Bekanntgabe der Wiederbeauftragung im Zuständigkeitsbereich der Prädikantin oder des Prädikanten in angemessener Form.

## **§ 12**

### **Ausübung des Dienstes**

(1) Die Prädikantin oder der Prädikant ist in der Ausübung ihres oder seines Dienstes an die geltenden kirchlichen Ordnungen gebunden. Die Aufsicht über den Dienst führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant darf einen Dienst im Bereich einer anderen Kirchengemeinde nur mit Zustimmung der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers tun. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie oder er die Entscheidung des Gemeindegemeinderates herbeiführen. Gegen dessen Entscheidung kann der Kreiskirchenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(3) Der Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten umfasst die Leitung des Gottesdienstes und die freie Wortverkündigung sowie die Verwaltung des Abendmahls im Rahmen der Beauftragung.

(4) Amtshandlungen können von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer in der Ausübung auf Prädikantinnen oder Prädikanten übertragen werden. Diese handeln dabei im Auftrag der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers.

(5) Der konkrete Einsatz und zeitliche Umfang wird von dem zuständigen Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer und der Prädikantin oder dem Prädikanten vereinbart; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat.

(6) Die Prädikantin oder der Prädikant trägt in Ausübung ihres oder seines Dienstes angemessene Kleidung.

### **§ 13**

#### **Begleitung, Beteiligung und Fortbildung**

(1) Der Kreiskirchenrat beauftragt eine oder mehrere Pfarrerinnen oder Pfarrer, die innerhalb des Kirchenkreises oder einer Region den Prädikantendienst begleiten, beraten und den gegenseitigen Austausch koordinieren. Sie tragen gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für eine angemessene Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten Sorge. Die Superintendentin oder der Superintendent sorgt für regelmäßige Hospitation im Gottesdienst, für kollegiale Beratung, in Konfliktfällen für Vermittlung und Begleitung sowie für regionale Prädikantenkonvente.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten werden mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Pfarrkonvent eingeladen. Dabei sollen die Arbeits- und Lebensverhältnisse für Ehrenamtliche in der Kirche berücksichtigt werden.

(3) Der landeskirchliche Konvent der Prädikantinnen und Prädikanten ist ein Fortbildungs-, Austausch- und Beratungsgremium. Alle beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten sind während ihrer Amtszeit Mitglied des Konvents. Ein vom Konvent gewählter Kreis von Sprecherinnen und Sprechern lädt jährlich einmal ein. Er vertritt den Prädikantenkonvent gegenüber den Organen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

### **§ 14**

#### **Ende des Dienstes**

(1) Die Beauftragung endet,

1. wenn die Beauftragungsfrist abgelaufen ist,
2. wenn die Prädikantin oder der Prädikant schriftlich das Ende der Beauftragung erklärt,
3. wenn die Prädikantin oder der Prädikant die Befähigung zum Ältestenamte verliert,
4. wenn die Prädikantin oder der Prädikant nicht mehr Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist oder
5. wenn das Konsistorium die Beauftragung zurücknimmt.

(2) Die Beauftragung kann durch das Konsistorium aus wichtigem Grund zurückgenommen werden. Die Urkunde ist zurückzugeben. Vertreterinnen oder Vertreter des Konsistoriums und des Kirchenkreises führen mit der Prädikantin oder dem Prädikanten dazu ein Gespräch, zu welchem der Prädikant oder die Prädikantin eine Vertrauensperson hinzuziehen kann.

(3) Bei Beendigung des Dienstes wird die Prädikantin oder der Prädikant in einem Gottesdienst angemessen verabschiedet.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Reformierte Kirchengemeinden**

Dieses Kirchengesetz findet für Reformierte Kirchengemeinden mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kreiskirchenrates das Moderamen zuständig ist.

### **§ 16**

#### **Ausführungs- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Das Konsistorium kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.
- (2) Für Gemeindeglieder, die bereits im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Lektoren- oder Prädikantendienst beauftragt wurden, gilt, wenn der Auftrag nicht befristet wurde, das Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beginn der Beauftragung im Sinne der §§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 4 Absatz 3 Satz 1.
- (3) Gemeindeglieder, die in anderen Gliedkirchen der EKD eine Beauftragung zur Prädikantin oder zum Prädikanten oder eine vergleichbare Beauftragung erhalten haben, können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beauftragt werden.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz vom 21. April 2007 (KABl. S. 72) sowie die Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 6. April 2001 (KABl.-EKiBB S. 75) außer Kraft.